

Satzung der Zentralen Einrichtung „Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity“ der Fachhochschule Kiel (IGD)

Aufgrund § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. März 2009 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 14. Mai 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity wird als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gem. § 34 HSG errichtet.
- (2) Die Aufsicht wird durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel wahrgenommen. Die verantwortliche Leitungsaufgabe kann, unter Berücksichtigung der für die Fachhochschule Kiel geltenden Gesetze und Richtlinien, an das Institut delegiert werden.
- (3) Das Präsidium erhält den jährlichen Geschäftsbericht und Jahresabschluss sowie die Empfehlungen des Beirats. Es prüft den Geschäftsbericht und Jahresabschluss und erteilt dem Direktorium des Instituts für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity Entlastung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity hat die Aufgabe, fachbereichsübergreifend anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung in den Bereichen Geschlechterfragen und Diversity zu betreiben.
- (2) Das Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity beteiligt sich an der Unterstützung der Lehre, ihrer Qualitätsentwicklung sowie an der Fort- und Weiterbildung der Fachhochschule Kiel in Hinblick auf Gender- und Diversitykompetenz.
- (3) Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
 - b. Initiierung und Beratung von entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aller Fachbereiche der Fachhochschule Kiel,
 - c. die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen für öffentliche und private Einrichtungen, Betriebe und Organisationen,
 - d. die Pflege regionaler, nationaler, internationaler Kontakte und interdisziplinärer Zusammenarbeit.

§ 3

Direktorium

- (1) Das Direktorium leitet das Institut kollegial. Es besteht aus bis zu drei Mitgliedern, davon mindestens zwei Angehörigen der Fachhochschule Kiel, die in Lehre und Forschung auf den unter § 2 definierten Gebieten und angrenzenden Fachthemen ausgewiesen sind.
- (2) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine leitende Direktorin oder einen leitenden Direktor (Leitung) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (stellvertretende Leitung). Nach der Wahl werden diese dem Präsidium der Hochschule als Direktorin oder Direktor bzw. stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor vorgeschlagen. Das Präsidium bestellt die Leitung sowie das dritte Direktoriumsmitglied für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Direktorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen.
- (4) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Das Direktorium entscheidet über Personal- und Haushaltsangelegenheiten gem. §§ 9 und 10 und über den Geschäfts-, Jahresabschluss- und Forschungsbericht.
- (6) Das Direktorium entscheidet, wer für die zentralen Arbeitsbereiche Sekretariat und EDV-Infrastruktur zuständig ist.

§ 4

Leitung

- (1) Die leitende Direktorin oder der leitende Direktor vertritt das Institut nach außen. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des Instituts für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity. Das Direktorium unterstützt dabei die Leitung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter lädt zur Direktoriumssitzung und zur Beiratssitzung ein.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter koordiniert die Projektplanung im Einvernehmen mit dem Direktorium.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt die administrative Leitung des Instituts für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity wahr. Sie oder er führt den Haushalt entsprechend der Landeshaushaltsordnung aus.
- (2) Sie oder er erstellt den Geschäftsbericht, sowie den Jahresabschluss- und den Forschungsbericht und legt diese dem Direktorium zur Abstimmung vor. Die Mitglieder des Instituts sind verpflichtet, die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sie oder er nimmt die laufenden Verwaltungsgeschäfte wahr. Die Kompetenzen der Kanzlerin oder des Kanzlers der Fachhochschule Kiel gem. § 25 HSG bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sie oder er übernimmt im Auftrag des Direktoriums die Entwicklung, Planung und Begleitung von wissenschaftlichen Projekten. Sie oder er kann in Abstimmung mit dem Direktorium eigene wissenschaftliche Projekte übernehmen. In Absprache mit dem Direk-

torium kann die Koordination von Publikationen, wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen sowie eine Unterstützung der Fachbereiche zu den Themenfeldern des Instituts übernommen werden. Sie oder er beteiligt sich an der nationalen und internationalen Netzwerkarbeit.

- (5) Sie oder er unterstützt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts.

§ 6

Beirat

- (1) Das Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity erhält einen Beirat, dem bis zu zehn Mitglieder angehören. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Kiel
 - b. Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen aus einschlägigen Fachrichtungen,
 - c. Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher und/oder privater Institutionen,
 - d. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Hochschulen und des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.
- (2) Das Direktorium schlägt die Mitglieder für den Beirat vor. Das Präsidium der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. er fördert und unterstützt die Direktoriumsmitglieder sowie die Leitung,
 - b. er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen dem Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity und anderen Einrichtungen im Land, welche Wissenstransfer betreiben,
 - c. er nimmt den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss der Leitung entgegen und gibt eine Empfehlung an das Präsidium ab.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt nach Abstimmung des Termins mit der Leitung des Instituts für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity mindestens vier Wochen vor der geplanten Sitzung ein. Die leitende Direktorin oder der leitende Direktor nimmt an den Sitzungen teil. Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 7

Personal

- (1) Die dem Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der fachlichen Weisung der Institutsleitung. Nach dem Ausscheiden der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter entscheidet das Präsidium der Hochschule nach Anhörung des Beirats (gem. § 6) über die weitere Verwendung der jeweiligen Stellen.
- (2) Zusätzlich zu dem hauptamtlichen Personal können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity eingesetzt werden. Für den Einsatz sowie die Finanzierung ist das Direktorium verantwortlich.
- (3) Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Kiel können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit im Institut für interdiszi-

plinäre Genderforschung und Diversity übertragen werden, es sei denn, dass ihnen die Tätigkeit als Nebentätigkeit übertragen wird.

- (4) Das Direktorium kann nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzelnen Direktoriumsmitgliedern als Vollzeit- oder Teilzeitkraft organisatorisch zuordnen. Das Mitglied ist dann Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter und ist befugt, den Beschäftigten entsprechende Weisungen zu erteilen.

Das jeweilige Mitglied ist verpflichtet, gegenüber dem gesamten Direktorium über den Einsatz der zugewiesenen Mitarbeiter Rechenschaft abzugeben. Dies kann z.B. über die Erfüllung von Zielvereinbarungen realisiert werden.

- (5) Bei der Zuordnung des nichtwissenschaftlichen Personals ist auf die laufenden Projekte und die vorhandene Qualifikation des Personals zu achten. Laufende Projekte haben Priorität.
- (6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity ist berechtigt, an Direktoriumssitzungen jeweils mit Rede und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 8

Dienstrechtliche Regelungen

- (1) Für die Leitung des Instituts erteilt das Präsidium im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung Entlastungsstunden.
- (2) Aufgaben im Wissenstransfer gemäß § 2 werden von den Direktoriumsmitgliedern des Instituts für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben wahrgenommen (§ 37 Abs. 1 HSG). Weitere Entlastungsstunden in Zusammenhang mit einzelnen Projekten kann das Präsidium auf Antrag im Rahmen der zugewiesenen Personalmittel oder aus den erwirtschafteten Drittmitteln finanzieren.
- (3) Forschungsvorhaben und Entwicklungsarbeit des Instituts können die Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Kiel auch als Nebentätigkeit wahrnehmen.

§ 9

Haushaltsführung

- (1) Nach Maßgabe des Hochschulhaushalts stellt die Hochschule dem Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity Personalmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zu bewirtschaften.
- (3) Über die Verwendung der erwirtschafteten Überschüsse entscheidet das Direktorium im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 10

Mittelverteilung und Abrechnung im Institut

- (1) Über die Verteilung von finanziellen Mitteln aus dem Hochschulhaushalt entscheidet das Direktorium.
- (2) Direktoriumsmitglieder können alleine oder im Rahmen einer Arbeitsgruppe Drittmittel einwerben und selbständig verwenden. Alle im Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity bearbeiteten Projekte sollen kostendeckend kalkuliert werden.

- (3) Abweichungen gegenüber Abs. 3 sind zulässig, wenn das Direktorium ein spezielles Interesse an diesem Projekt oder dieser Dienstleistung festlegt.

§ 11

Entwicklung neuer Tätigkeitsfelder

- (1) Es können von Direktoriumsmitgliedern Mittel aus dem Haushalt des Instituts beantragt werden für Personal, Verbrauchsmaterial, Geräte, Reisen und Literatur u.a.. Die Mittelverwendung ist an das beantragte Vorhaben des Antragstellers gebunden. Über die Verwendung der Mittel sind die anderen Direktoriumsmitglieder zu informieren.
- (2) Der Antrag kann formlos schriftlich erfolgen. Aus den Antragsunterlagen sollten
- a. der Schwerpunkt und die Ziele,
 - b. die geleisteten Vorarbeiten,
 - c. der methodische Zugang,
 - d. Wirtschaftlichkeit oder zukünftige Nutzung
- klar hervorgehen.
- (3) Das Direktorium begutachtet die eingereichten Anträge und trifft ggf. eine Auswahl. Als fristgerecht eingegangen gelten nur Anträge, die rechtzeitig vor den Sitzungsterminen des Direktoriums vorliegen.
- (4) Alle geförderten Antragstellerinnen und Antragsteller erstatten dem Direktorium innerhalb der vereinbarten Zeit einen kurzen Sachstandsbericht (oder Vortrag bei der Sitzung).

§ 12

Übergangsregelungen zur Zentralen Einrichtung

- (1) Das bisherige Direktorium des Instituts für Frauenforschung und Genderstudien (IFF-G) löst sich mit In-Kraft-Treten dieser Satzung auf.
- (2) Die Bestellung des neuen Direktoriums der Zentralen Einrichtung erfolgt durch das Präsidium.
- (3) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sowie eine stellvertretende Geschäftsführerin oder einen stellvertretenden Geschäftsführer und schlägt diese zur Ernennung dem Präsidium vor.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 4. Juni 2009
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -